SATZUNG DER GEMEINDE MÖNKEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 12

FÜR DAS GEBIET: ZWISCHEN DORFSTRASSE, SÖHREN UND DEM KÖNIGSMOOR, SÜDLICHE SEITE DER DORFSTRASSE NR. 66-78 UND WESTLICHE SEITE SÖHREN NR. 2-6

SATZUNG
DER GEMEINDE MÖNKEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.12
FÜR DAS GEBIET: ZWISCHEN DORFSTRASSE, SÖHREN UND DEM KÖNIGSMOOR, SÜDLICHE SEITE DER DORFSTRASSE, NR. 66-78 UND WESTLICHE SEITE SÖHREN NR. 2 - 6
BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B)

VERFAHRENSVERMERKE

1
AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 14.02.1990.
DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSHANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM 16.04.90 BIS 03.05.90 ERFOLGT.

2
DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH §3 ABS. 1 SATZ 1 BauGB IST DURCHGEFÜHRT WORDEN ~~AM~~
durch Auslegung vom
02.06.95 - 03.07.95

MÖNKEBERG, DEN
BÜRGERMEISTER

3
DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 6.4.95 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.
15.11.05.95

4
DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 10.06.98 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

MÖNKEBERG, DEN 02.02.99
BÜRGERMEISTER

5
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM
02.06.95-03.07.95
WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH §3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN, DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN DURCH AUSHANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM

MÖNKEBERG, DEN 02.02.99
BÜRGERMEISTER

6
DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 12.01.1998 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

NEUMÜNSTER, 17.12.1998
ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR
24537 NEUMÜNSTER 04321 1 55 15

7
DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM
GEPRÜFT. 11.12.97
DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

MÖNKEBERG, DEN 03.01.99
BÜRGERMEISTER

8
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG (ZIFF. 5) GEÄNDERT WORDEN. DAHER HABEN DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM
BIS
WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. (DABEI IST BESTIMMT WORDEN, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORGEBRACHT WERDEN KONNTEN.)
DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN IN DER ZEIT VOM BIS
DURCH AUSHANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

MÖNKEBERG, DEN
BÜRGERMEISTER

9
DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 6.4.95
VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN, DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM
GEBILLIGT.

MÖNKEBERG, DEN 02.02.99
BÜRGERMEISTER

10
DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH §11 ABS.1 HALBSATZ 2 BauGB AM 03.12.1998 DEM LANDRAT DES KREISES PLÖN ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 03.02.1999 AZ.: 3101-13/B12 ERKLÄRT, DASS ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT
ODER DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖSSE BEHOBEN WORDEN SIND.
GLEICHZEITIG SIND DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN GENEHMIGT WORDEN.

MÖNKEBERG, DEN 24.02.99
BÜRGERMEISTER

11
DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

MÖNKEBERG, DEN 25.02.99
BÜRGERMEISTER

12
DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND VOM
BIS 04.03.99 - 19.03.99
ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§215 ABS. 2 BauGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN.

DIE SATZUNG IST MITHIN AM 19.03.99
IN KRAFT GETRETEN.

MÖNKEBERG, DEN 29.03.99
BÜRGERMEISTER
I. Stellvertreter

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG §9(1)1 BauGB

MI — MISCHGEBIETE §6 BauNVO

WA — ALLGEMEINE WOHNGEBIETE §4 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG §9(1)1 BauGB

II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE §16ff BauNVO

0.3 — GRUNDFLÄCHENZAHL §16ff BauNVO

(0.7) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL §16ff BauNVO

BAUWEISE §9(1)2 BauGB

O — OFFENE BAUWEISE §22(2) BauNVO

ED — OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULASSIG §22(2) BauNVO

BAUGRENZE §23(3) BauNVO

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF §9(1)5 BauGB

BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN DER GEMEINDEVERWALTUNG, GEMEINDEBETRIEBE

VERKEHRSFLÄCHEN §9(1)11 BauGB

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG §9(1)11 BauGB

M — MISCHFLÄCHE, FAHRVERKEHR UND FUSSGÄNGER GLEICHBERECHTIGT

P — FLÄCHEN FÜR DAS PARKEN VON FAHRZEUGEN

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, ELEKTRIZITAT §9(1)12 BauGB

SAMMELSTELLE, ABFALLVERWERTUNG §9(1)14 BauGB

GRÜNFLÄCHEN, PRIVAT §9(1)15 BauGB

HAUSGARTEN

BIOTOP-PFLEGEFLÄCHE

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON **NATUR** UND **LANDSCHAFT** §9(1)20 BauBG

FLÄCHEN FÜR DAS **ANPFLANZEN** UND **ERHALTEN** VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN §9(1)25 a,b BauGB
FLÄCHEN F.D. **ERHALTEN** VON BÄUMEN, STRÄUCHERN U.SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN §9(1)25b BauGB

BAUM ZU PFLANZEN UND ZU ERHALTEN §9(1)25 a, b BauGB

BAUM ZU ERHALTEN §9(1)25 b BauGB

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN §9(1)10 BauGB

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG §16(5)BAUNVO

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE §16(5)BAUNVO

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS NR.12 §9(7) BauGB

WASSERFLÄCHEN §9(1)16 BauGB

TEICH, TÜMPEL

GRABEN

G.F.L. für G. AZV — MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN FÜR DIE GEMEINDE UND DEN ABWASSERWECKVERBAND HEIKENDORF §9(1)21 BauGB

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

GEBÄUDE VORHANDEN — GEBÄUDE KÜNFTIG FORTFALLEND

55/9 — FLURSTÜCKS-NR. — FLURSTÜCKSGRENZE

GRENZE KÜNFTIG FORTFALLEND — 3 KENNZEICHNUNG DER TEILGEBIETE

KENNZEICHNUNG DER SCHNITTDARSTELLUNG VERKEHRSFLÄCHEN — -3- HÖHENLINIE

SICHTFLÄCHE — 66 HAUS-NR. — KENNZEICHNUNG DER ANPFLANZUNGSFLÄCHEN

teil A planzeichnung 1:1000

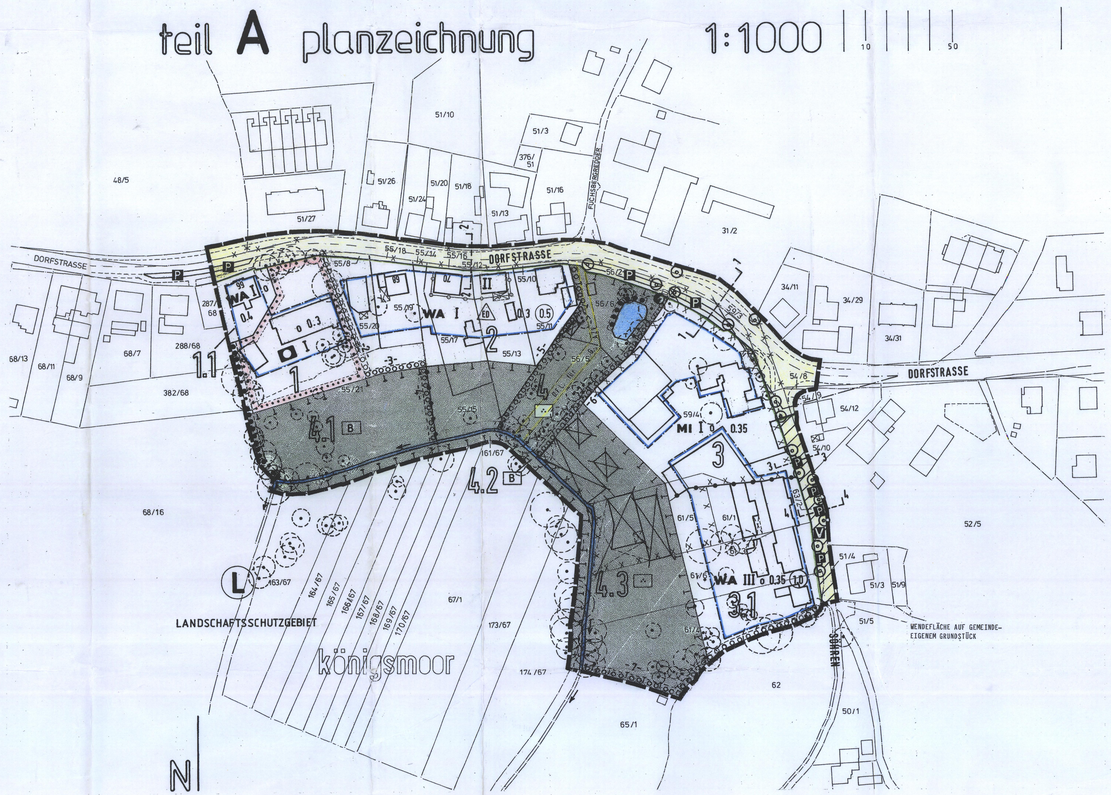

N

KENNZEICHNUNGEN §9(5) BAUGB

X X X X — UMGRENZUNG VON FLÄCHEN DEREN BÖDEN MIT UMWELTGEFÄHRDENDEN STOFFEN BELASTET SIND §9(5) BAUGB

STRASSEN- UND WEGEQUERSCHNITTE 1:100

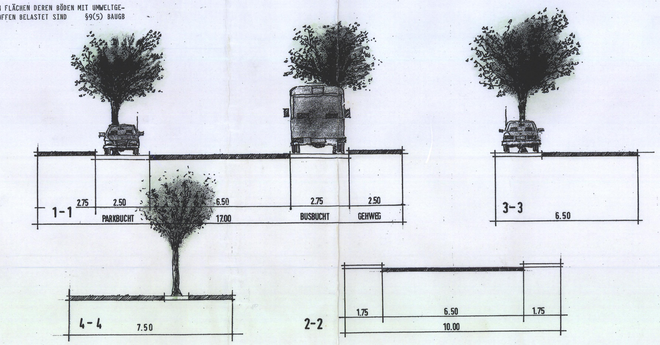

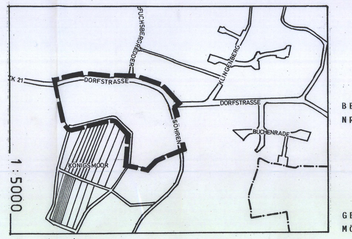

teil B text

1 SICHTFLÄCHEN

IN DEN VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN FLÄCHEN SIND INNERHALB DER SICHTFLÄCHEN EINFRIEDIGUNGEN UND BEPFLANZUNGEN ÜBER 70 cm HÖHE ÜBER DER OBERKANTE DES ANGRENZENDEN FAHRBAHNABSCHNITTES UNZULÄSSIG.

2 DÄCHER, SOCKELHÖHEN

DÄCHER: ZULÄSSIG SIND SATTEL-, WALM- UND KRÜPPELWALMDÄCHER MIT EINER NEIGUNG VON 25°-45°;

HÖHE DER DREMPEL MAX. 0.25 m ÜBER OBERKANTE DECKE.

SOCKELHÖHE: DIE SOCKELHÖHE (OBERKANTE FUSSBODEN ERDGESCHOSS) DARF FÜR ALLE BAULICHEN ANLAGEN NICHT HÖHER ALS 0.25 m ÜBER OBERKANTE GELÄNDE LIEGEN.

3 GARAGEN, NEBENANLAGEN

FÜR GARAGEN UND NEBENANLAGEN GELTEN DIE O.G. BAUVORSCHRIFTEN. DABEI SIND DIESE BAULICHEN ANLAGEN DEM DAZUGEHÖRIGEN HAUPTGEBÄUDE IN MATERIAL UND FARBE ANZUPASSEN.

ABWEICHEND DAVON SIND FÜR GARAGEN UND NEBENANLAGEN DIE DÄCHER AUCH IN ANDEREN MATERIALIEN ZULÄSSIG, WENN EINE BEGRÜNUNG DER DÄCHER DURCH RANKGEWÄCHSE, HECKEN UND ENTSPRECHENDE BEPFLANZUNGEN ERFOLGT.

FÜR GARAGEN UND NEBENANLAGEN SIND AUCH PULTDÄCHER UND FLACHDÄCHER ZULÄSSIG, DIE WIE IN ABS. 2 EINZUGRÜNEN SIND.

STELLPLÄTZE, GARAGEN- UND STELLPLATZZUFAHRTEN SIND IN WASSERDURCHLÄSSIGER BEFESTIGUNG ANZULEGEN. DIES GILT AUCH FÜR WEGEFLÄCHEN UND U.Ä. ANLAGEN.

4 BEPFLANZUNGEN

FÜR DIE GEMÄSS §9(1)25 a, b BauGB FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN UND ERHALTEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN GILT:

ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON HEIMISCHEN, STANDORTGERECHTEN GEHÖLZEN UND PFLANZEN, WIE AHORN, STIELEICHE, ESCHE, BUCHE, ERLE, VOGELBEERE, HASELBUSCH, KORNELKIRSCHE, WEISSDORN, PFAFFENHÜTCHEN, APFELROSE IN EINEM PFLANZABSTAND VON 1-2m.

5 KNICKS

DIE ANPFLANZUNGSFLÄCHEN GEM. §9(1)25 a, b BauGB MIT DER KENNZEICHNUNGEN 1, 3, 4 UND 8 SIND GEMÄSS MERKBLATT NR.6 DES LANDESAMTES FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE SCHL.-H. ALS KNICK ANZULEGEN, ZU ERGÄNZEN, ZU PFLEGEN UND ZU ERHALTEN. (DAS MERKBLATT LIEGT DER BEGRÜNDUNG ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN BEI.)

6 GRÜNFLÄCHEN

INNERHALB DER FESTGESETZTEN GRÜNFLÄCHEN IST ZUM SCHUTZ DER ANGRENZENDEN MOORFLÄCHEN DER BODEN VON KÜNSTLICHEN DÜNGEMITTELN, PESTIZIDEN UND ANDEREN SCHADSTOFFEN FREIZUHALTEN.

INNERHALB DER FESTGESETZTEN GRÜNFLÄCHEN SIND BAULICHE ANLAGEN NICHT ZULÄSSIG. DIESE FLÄCHEN SIND VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN.

INNERHALB DER FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT GEM. §9(1)20 BauGB SIND DIE VORHANDENEN OBSTBÄUME ZU ERHALTEN. ABGÄNGIGE BÄUME SIND DURCH NEUPFLANZUNG VON OBSTBÄUMEN ZU ERSETZEN.

INNERHALB DER FESTGESETZTEN GRÜNFLÄCHE DES FLURSTÜCKS 55/9 MAHD NUR 2 x PRO JAHR SOWIE ABTRANSPORT DES MÄHGUTES.

7 WOHNUNGEN

INNERHALB DER VORHANDENEN WERK- UND LAGERHALLEN IM FLURSTÜCK 59/4 IST DAS WOHNEN UNZULÄSSIG.

BEBAUUNGSPLAN NR. 12

GEMEINDE MÖNKEBERG

FÜR DAS GEBIET: ZWISCHEN DORFSTRASSE, SÖHREN UND DEM KÖNIGSMOOR, SÜDLICHE SEITE DER DORFSTRASSE NR.66-78 UND WESTLICHE SEITE SÖHREN NR. 2 - 6

AUSFERTIGUNG

-B. 12-

FASSUNG VOM 12.06.98